

Allgemeines.

Schorn: Der Gerichtsarzt. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 7, S. 429—433. 1928.

Die Ausführungen des Verf. (Amtsgerichtsrat) suchen zu beweisen, daß der Gerichtsarzt für Richter und Staatsanwalt der berufene Spezialist sei und nicht die Vertreter der einzelnen medizinischen Sonderfächer. Der Psychiater sehe nur ausgesprochene Geisteskrankheiten, aber nicht die zahlreichen Grenzfälle; der Gynäkologe habe für das Kriminelle eines Abortes kaum Interesse, und die Feststellung, inwieweit die Todesursache mit einem Verbrechen in Zusammenhang stehe, habe für den Pathologen nur untergeordnete Bedeutung.

Giese (Jena).

Bonhoeffer, H. Albrecht und H. Beitzke: Bemerkungen zu Schorns Aufsatz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 7, S. 433—436. 1928.

Verf. widersprechen der Meinung Schorns, daß der Gerichtsarzt in allen Fällen der gegebene Sachverständige sei, weil es unmöglich sei, daß der Gerichtsarzt die medizinischen Sonderfächer in dem Umfange beherrschen könne wie der Fachvertreter.

Giese (Jena).

● **Murri, Augusto: Saggio di perizie medico-legali. Per cura e con prefazione di Antonio Gnudi. 3. ediz. aumentata.** (Muster gerichtlich-medizinischer Gutachten. Herausgegeben und mit einem Vorworte versehen von Antonio Gnudi.) Bologna: Nicola Zanichelli 1928. XVI, 321 S. L. 50.—

Dieses Buch, das seit 1918 bereits in 3. Auflage vorliegt, enthält 15 gerichtlich-medizinische Obergutachten, die, klar gefaßt und in wohlgeordneter Darstellung geboten, unsere Aufmerksamkeit verdienen, wenn sie auch gerade keine neuen Erkenntnisse vermitteln. Die Beweisführung, deren sich der Verf. bei der Entscheidung der ihm vorliegenden strittigen Fragen bedient, ist durchweg überzeugend und stützt sich auf eine reiche Erfahrung auf klinischem und gerichtlich-medizinischem Gebiete. Näher auf den Inhalt des Buches einzugehen ist leider in einem Referate ganz unmöglich. Zur Orientierung seien nur noch die Titel der Gutachten mit Angabe des Jahres, in dem sie verfaßt wurden, angeführt: Kontusionspneumonie (1887); Nichtigerklärung einer Ehe (1908); Pneumonie durch die Einatmung von Braunkohlendämpfen (1910); Unfallsneurose (1911); Traumatische Neurose (1912); Über die Testierfähigkeit (1913); Über die Genese eines Prostataabscesses nach einem Eisenbahnunfall (1916); Bezüglich eines plötzlichen Todesfalles, der sich 5 Jahre nach einem Unfälle ereignete (1917); Traumatische Neurasthenie? (1918); Schreibkrampf? (1921); Multiple Erweichungen des Gehirns (1921); Fehlen des Bewußtseins und Demenz (1927); Pseudobulbäraparalyse (1922—1927); Über eine Ehescheidungsfrage (1927).

v. Neureiter (Riga).

Hektoen, Ludvig: Biologie tests for medicolegal purposes. (Biologische Proben für gerichtsärztliche Zwecke.) New England J. Med. 199, 120—126 (1928).

Die Verwendung der Präcipitationsproben am Blut wird unter genauer Beschreibung der Methodik und der Herstellung der Testseren geschildert und über Ergebnisse berichtet. Insbesondere wird auch auf die Anwendbarkeit der Blutgruppenuntersuchung eingegangen und an einigen Beispielen die Bestimmung der Verwandtschaft erörtert. Der Vorteil der modernen gerichtsärztlichen Technik für die Zwecke der forensischen Medizin wird gegenüber dem veralteten System des Coroners gezeigt und die Forderung erhoben, in allen Staaten der U.S.A. eine ähnlich vollkommene Organisation durchzuführen wie in Massachusetts, wo die gerichtsärztliche Gesellschaft durch ein Institut und eine Zeitschrift für die Verbreitung der wesentlichen Kenntnisse auf diesem Gebiete sorgt.

H. Scholz (Königsberg Pr.).

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Panning, G.: Fehlerbreite und Fehlerbedingungen bei der klinischen Diagnose der Apoplexie. (Pathol. Inst., Rudolf Virchow-Krankenhaus, Berlin.) Krankheitsforschung Bd. 6, H. 2, S. 154—158. 1928.

Von 2464 in den Jahren 1924 und 1925 im Virchow-Krankenhaus zu Berlin